

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 06	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.02.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

02.02.2017	Bezirksregierung Arnsberg	Rücknahme des Flurbereinigungsbeschluss Breckerfeld-Glör-Wald.....	90
31.01.2017	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung des Rates am 13.02.2017.....	95
05.02.2017	Jagdgenossenschaft Westig	Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.02.2017.....	95
03.02.2017	Stadt Balve	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Erweiterung Balve-Süd“.....	96
19.12.2016	Märkischer Kreis	Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugs- bereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises.....	98
02.02.2017	Stadt Hemer	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes.....	98
06.02.2017	Stadt Menden (Sauerland)	21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung.....	99



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5105

Soest, den 02.02.2017

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald

Az.: 6 14 12

B e s c h l u s s

I. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses

Der Flurbereinigungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Breckerfeld-Glör-Wald vom 22.12.2014 wird gem. § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen mit der Folge, dass die in dem Einleitungsbeschluss getroffenen Festsetzungen ihre Wirkung mit Unanfechtbarkeit dieses Rücknahmebescheides verlieren, u. a. auch die zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung gem. §§ 34 und 85 Nr. 5 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung FlurbG und das Betretungsrecht der Grundstücke gem. § 35 FlurbG.

2. Herstellung eines geordneten Zustandes

Da im v. g. Flurbereinigungsverfahren, ausgenommen der Einrichtung der Flurbereinigungskasse, nach Einleitung des Verfahrens keine rechtswirksamen Regelungen getroffen wurden, war die Aufstellung eines Flurbereinigungsplanes nicht erforderlich. Auch sind keine Maßnahmen (Schaffung von Anlagen oder sonstigen Veränderungen) erfolgt, die der Herstellung eines geordneten Zustandes und in diesem Zuge der Aufstellung eines Abwicklungsplanes bedurften.

3. Teilnehmergeinschaft

Mit der Unanfechtbarkeit der Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses erlischt die Teilnehmergeinschaft mit all ihren Rechten und Pflichten. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

4. Auflösung der Flurbereinigungskasse

Die Flurbereinigungskasse ist abzuschließen und aufzulösen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 22.12.14 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG eingeleitet, da das Flurbereinigungsgebiet in Bezug auf Flurzustand, Besitzstandsform, Erschließung und Wegezustand Strukturdefizite aufweist und eine Verbesserung der Eigentumsstrukturen sinnvoll erscheint. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Durch Neuvermessung sollte ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen werden. Weiterhin bedurften die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen der Ordnung. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung sollte unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus und anderer) geschaffen und zukünftig rechtlich dauerhaft gesichert und die Unterhaltung geregelt werden.

Ferner war es das Ziel des Verfahrens, Maßnahmen der Landentwicklung auszuführen und zu ermöglichen. Hierzu gehörte auch die Regelung der rechtlichen und tatsächlichen Erschließung des Erholungsschwerpunktes Glörtalsperre mit seiner regionalen Bedeutung.

Die Stadt Breckerfeld hatte seinerzeit einen Antrag auf Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Gegen v. g. Flurbereinigungsbeschluss wurde beim Oberverwaltungsgericht in Münster Klage erhoben, nachdem die Flurbereinigungsbehörde den Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsbeschluss aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht nicht abhelfen konnte. Das Oberverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil vom 05.07.2016 fest, dass der Flurbereinigungsbeschluss rechtswidrig sei, da sich die im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde stehende Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes trotz zulässigerweise verfolgten Zwecken und Privatnützigkeit der Flurbereinigung durch eine zu enge Grenzziehung zu einem zu frühen Zeitpunkt als fehlerhaft erweise.

Es erfolgte seitens des Oberverwaltungsgerichtes ohne Aufhebung des Flurbereinigungsbeschlusses die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Bescheidung an die Flurbereinigungsbehörde.

2. Formelle Voraussetzungen

Für die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses vom 22.12.2014 ist die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde gem. § 48 VwVfG NRW i.V.m. § 3 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AusfG FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig.

3. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, sofern dieser rechtswidrig ist.

Wie o. a., erfolgte durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster die Feststellung der materiellen Rechtswidrigkeit des Flurbereinigungsbeschlusses aufgrund einer nicht sachgerechten, mithin fehlerhaften Gebietsabgrenzung. Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Gebietsabgrenzung ist durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgt. Das Oberverwaltungsgericht kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die seitens der Flurbereinigungsbehörde getroffene Ermessensentscheidung über eine sachgerechte Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist, da mit der derzeitigen Gebietsabgrenzung die möglichst vollkommene Erreichung der definierten Flurbereinigungszwecke bedingt durch eine zu enge Gebietsabgrenzung nicht gewährleistet ist. Daraus folgt u. a., dass die Rechte der Kläger, und somit auch der übrigen Teilnehmer, durch einen höheren Flächenabzug zu Lasten der betroffenen Teilnehmer für die im Zuge des Wegebbaus konkret benötigten Flächen tangiert sind, folglich der Flurbereinigungsbeschluss einen belastenden Verwaltungsakt für diese Teilnehmer darstellt.

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Rücknahme dient dem Zweck der Fehlerkorrektur, mithin der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes.

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses ist geeignet, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Sie ist auch erforderlich. Eine Erweiterung des Verfahrensgebietes als mögliches milderer Mittel zur Fehlerkorrektur und somit die weitere Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens kommt nicht in Betracht, da sowohl der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (Vertreter der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) als auch eine Vielzahl der Teilnehmer, insbesondere nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, zum Ausdruck gebracht haben, mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht einverstanden zu sein. Mit der Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens wäre seitens der Flurbereinigungsbehörde ei-

ne erhebliche Verzögerung zu erwarten. Die Durchführung einer Flurbereinigung ist jedoch gem. § 2 Abs. 2 FlurbG als eine besonders vorrangige Maßnahme zu betreiben. Infolgedessen wird das Flurbereinigungsverfahren zur Beschleunigung und Vereinfachung in Abschnitten durchgeführt, die jeweils durch entsprechende Verwaltungsakte abgeschlossen werden. Zu erwartende Rechtsmittel gegen diese Verfahrensabschnitte würden die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögern.

Insofern dient die Rücknahme des Einleitungsbeschlusses der Fehlerkorrektur aber auch der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang stehen auch die für die Durchführung der Flurbereinigung zur Verfügung gestellten öffentlichen zweckgebundenen Mittel, die nicht planmäßig abgerufen werden könnten, und somit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht Rechnung getragen werden könnte. Auch ein Verfallen öffentlicher Gelder ist bei starker Verzögerung nicht auszuschließen. Infolgedessen ist kein milderer und genauso gut geeignetes Mittel ersichtlich, welches die Beteiligten als auch die Allgemeinheit hätte weniger beeinträchtigen können als die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses.

Darüber hinaus ist die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses auch angemessen. Nach Abwägung des Individualinteresses und des öffentlichen Interesses wiegt der durch die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses und der durch die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hervorgerufene Nachteil möglicher einzelner Teilnehmer nicht schwerer als der in der Zweckerreichung liegende Vorteil.

Mögliche Vertrauenstatbestände im Sinne von § 48 VwVfG NRW liegen nicht vor, da durch den Flurbereinigungsbeschluss weder ein Recht noch ein rechtlich erheblicher Vorteil begründet oder bestätigt wurde. Es besteht weder ein Anspruch auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens noch der Anspruch auf Ersatz vergeblichen Aufwands in Erwartung einer Flurbereinigung. Wie seitens des Oberverwaltungsgerichtes Münster festgestellt wurde, ist der Flurbereinigungsbeschluss ein belastender rechtswidriger Verwaltungsakt. Somit liegen keine schutzwürdigen Interessen der Beteiligten vor.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses und der Beendigung des Verfahrens ist somit gewahrt. Damit sind die Grenzen des Ermessens eingehalten worden.

III. Hinweise

Auslegung des Beschlusses

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses **mit Gründen** liegt bzw. hängt während der Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei der:

- **Hansestadt Breckerfeld, Rathaus, Zimmer 29a, Frankfurter Straße 38, 58339 Breckerfeld**

- **Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Zimmer 42, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle**
- **Stadt Hagen, Rathaus, Zimmer D 208a, Rathausstraße 11, 58095 Hagen**
- **Stadt Halver, Dienstgebäude Bauen und Wohnen, Zimmer 1, Von-Vincke-Straße 26, 58553 Halver**
- **Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer A. 08, Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald**
- **Stadt Altena, Rathaus, Zimmer 1.11, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena**
- **Stadt Ennepetal, Rathaus, Foyer, Zentrale, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal**
- **Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Glasvitriolen zwischen Raum 534 und 537 (5. Obergeschoss), Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid**
- **Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Rathaus, Zimmer 17, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen v. g. Gemeinde bzw. Stadt.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/2740157

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Im Auftrag
(LS)
Gez. Helle



Altena (Westf.) 31.01.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

18. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 13.02.2017, 17:00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 05.12.2016
2. Anfragen der Einwohner
3. Verabschiedung von Herrn Jens Peter Fischer, Ortsvorsteher Rahmede
4. Neuwahl eines Ortsvorstehers für den Stadtteil Rahmede
5. Aktuelle Finanzsituation (mündlicher Bericht)
6. Änderung der Hauptsatzung aufgrund der neuen Entschädigungsverordnung
7. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Altena (Westf.)
8. Umbesetzung innerhalb des Vereins Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.
9. Widmung der Niedermöllerstraße
10. Mitteilungen
11. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 05.12.2016
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Grundstücksangelegenheit
4. Vertragsangelegenheit
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Jagdgenossenschaft Westig

Körperschaft des öffentlichen Rechts
(§ 7 Abs. 1 LJG-NRW)

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Westig

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Diese findet statt am

Mittwoch, den 22.02.2017 um 19³⁰ Uhr
im Hotel von der Heyde

Tagesordnung

- 1) Begrüßung
- 2) Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26.1.2017
- 3) Wahl des 2. Beisitzers
- 4) Abstimmung zur Jagdverpachtung
- 5) Ermächtigung Jagdvorstand zum Abschluss des Jagdpachtvertrages
- 6) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Westig gehören. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß §9 Abs. 1 BJJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in der Zeit von der Einladung bis zur Mitgliederversammlung beim Jagdvorsteher offen.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen.

gez.:

Bernd Rosenbaum
-Jagdvorsteher-



Bekanntmachung der Stadt Balve

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Erweiterung Balve-Süd“ im Ortsteil Balve

Satzungsbeschluss

„Der Rat beschließt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Erweiterung Balve-Süd“ im Bereich der Grundstücke „Zum Ossenkamp“, Gemarkung Balve, Flur 13, Flurstücke 1057, 1058 und 1059 als Satzung. Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung i.V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zurzeit geltenden Fassung“

Bekanntmachungsanordnung

Dieser vorgenannte Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Erweiterung Balve-Süd“ in Kraft.

Die vereinfachte Änderung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Fachbereich 4, Zimmer 44, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

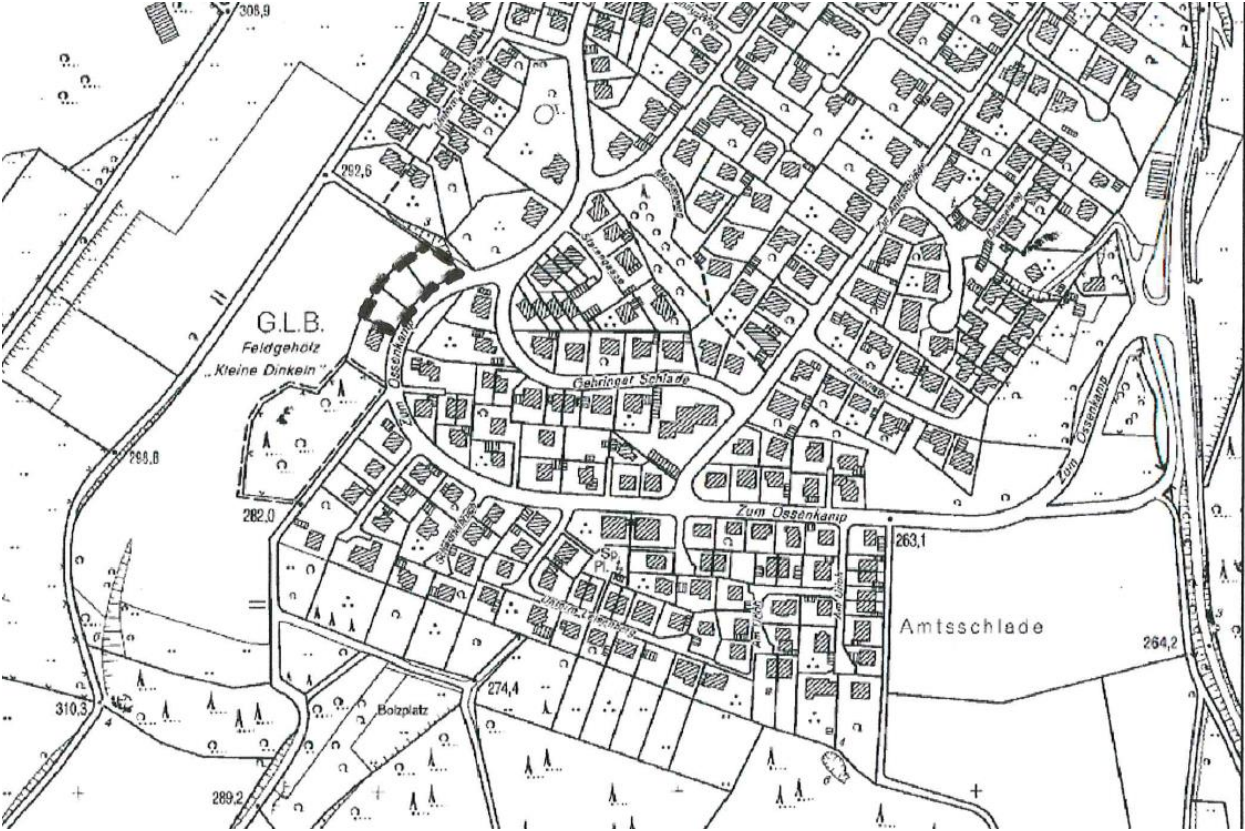
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu beantragen.

- 1) Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 03.02.2017

Der Bürgermeister
H. Mühling

Übersichtsplan zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Erweiterung Balve-Süd“



--- = Änderungsbereich

**Rechtsverordnung über die Bildung von
Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in
der Trägerschaft des Märkischen Kreises
vom 15.12.2016**

Gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 26 Abs. 1 f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 15.12.2016 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für die Förderschulen des Märkischen Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. Schule an der Höh, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Lüdenscheid:
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Lüdenscheid, Halver, Kierspe, Werdohl, Altena und Neuenrade – ausgenommen Ortsteil Affeln – sowie die Gemeindegebiete Schalksmühle, Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid.
2. Carl-Sonnenschein-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Iserlohn-Sümmern
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
3. Mosaik-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, Primar- und Sekundarstufe I, in Lüdenscheid, Altena und Meinerzhagen:
 - 3.1. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Lüdenscheid sind das Stadtgebiet Lüdenscheid sowie das Gemeindegebiet Schalksmühle.
 - 3.2. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Altena sind die Stadtgebiete Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie das Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde.
 - 3.3. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Meinerzhagen sind es die Stadtgebiete Meinerzhagen, Kierspe, Halver und das Gemeindegebiet Herscheid.
4. Wilhelm-Busch-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Primar- und Sekundarstufe I, in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
5. Regenbogen-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, in Hemer

Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.

§ 2

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist für die Einschulung maßgebend.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 18.12.2014 außer Kraft.

Lüdenscheid, 19.12.2016

Thomas Gemke
Landrat



Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Frau Maria Wilhelmine Piplak-Meier, wohnhaft Am Heßufer 30, 58675 Hemer, hat durch Erklärung vom 24.01.2017 auf ihren Sitz im Rat der Stadt Hemer mit Wirkung zum 01.02.2017 verzichtet.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 442)-, tritt als Nachfolger aus der Reserveliste der GAH Herr Sikko Jacobsen, wohnhaft Schulstraße 8 a, 58675 Hemer, in den Rat der Stadt Hemer ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) KWahlG für erforderlich halten. Der Ein-

spruch ist bei der Stadt Hemer - Wahlleiter -, Rathaus, Hademareplatz 44, Zimmer 106, 58675 Hemer, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hemer, 02.02.2017

Der Bürgermeister
Michael Heilmann



21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 495), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 495), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21. 3. 2013 (GV. NRW. S. 148) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 in der Fassung der 21. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter
- | | |
|----------------|------------|
| a) von 60 l | 172,48 € |
| b) von 80 l | 216,08 € |
| c) von 120 l | 302,92 € |
| d) von 240 l | 564,64 € |
| e) von 360 l | 828,76 € |
| f) von 1.100 l | 2.468,28 € |

Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 770 l	3.481,32 €
b) von 1.100 l	4.896,40 €
b) von 2.500 l	11.044,44 €
c) von 5.000 l	21.950,76 €

- (4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 41,66 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 06.02.2017

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.